# AMTSBLATT

Landratsamt Pfaffenhofen – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm <u>www.landkreis-pfaffenhofen.de</u>, Ausgabe Nr. **21/2021** Kontakt: E-Mail: <u>amtsblatt@landratsamt-paf.de</u>, Tel. 08441/27394



#### INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BaylfSMV); Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

### Landratsamt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BaylfSMV)

#### Bekanntmachung vom 23.04.2021

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 der 12. BaylfSMV, § 19 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 der 12. BaylfSMV gibt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hiermit öffentlich bekannt, dass sich die

7-Tage-Inzidenz am Freitag, den 23. April 2021 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm laut Feststellung des Robert-Koch-Instituts auf **207,4** beläuft. Die nach § 28 a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen je 100.000 Einwohner liegt damit über dem maßgeblichen Schwellenwert von 100.

Es greifen daher für die Kalenderwoche von Montag, den 26. April 2021 bis Sonntag, den 02. Mai 2021 folgende Rechtsfolgen:

- In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Andernfalls findet Wechselunterricht statt.
  - Am Präsenzunterricht und an den Präsenzphasen im Wechselunterricht sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.
  - Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen die oben dargelegten Maßgaben entsprechend, mit der Ausnahme, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.
- An allen übrigen Schulen und Jahrgangsstufen, einschließlich der Grundschulstufe, findet Distanzunterricht statt. Regelungen zur Notbetreuung werden vom zuständigen Staatsministerium erlassen.
- 3. Die Öffnung und der **Betrieb von Kindertageseinrichtungen**, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen ist **untersagt**.

Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gesondert bekanntgemacht.

An den **Notbetreuungsangeboten** dürfen Schülerinnen und Schüler nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden und oben geschilderten Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für eine Teilnehme am Präsenzunterricht im schulischen Kontext am selben Tag vorliegen, müssen Schülerinnen und Schüler zu Beginn der Betreuung entweder über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests verfügen und dieses auf Anforderung vorlegen oder in der Betreuungseinrichtung unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vornehmen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Betreuungseinrichtung vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Betreuungstages vorgenommen worden sein.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 02. Mai 2021 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.llm, den 23. April 2021

Katharina Baschab Regierungsrätin

# Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 15.04.2021

## Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr Vorstandsmitglied Karl-Heinz Schlamp Vorstandsmitglied

\_\_\_\_\_

Tag der Veröffentlichung: 23.04.2021